



Stand: 04.04.2022

Steuerliche Erleichterungen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten

– Zusammenfassung praxisrelevanter Inhalte des BMF-Schreibens vom 17. März 2022 –

I. Erleichterung beim Spendennachweis

Sie haben die Ukraine mittels Spenden unterstützt und noch keine Zuwendungsbestätigung erhalten? Keine Sorge. Für Zuwendungen, die bis Ende 2022 zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten erfolgt sind, genügt ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstitutes.

Dies gilt für alle Spenden, die vom 24. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geleistet werden.

Die Nachweise über die Spenden (also der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung) sind bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung aufzubewahren und auf Verlangen beim Finanzamt vorzulegen.

II. Lohnsteuer – Arbeitslohnspende

Verzichten Arbeitnehmer auf Teile des Arbeitslohns zugunsten

1. einer Unterstützung des Arbeitgebers an aufgrund des Ukraine-Kriegs geschädigte Kollegen oder geschädigter Arbeitnehmer von Geschäftspartner oder
2. einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto

bleiben diese Lohnanteile bei der Besteuerung unberücksichtigt, d.h. die Spende kann aus den (unversteuerten) Brutto-Bezügen erfolgen! Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben.

Es ist jedoch darauf zu achten, dass derart gespendete Beträge nicht als Spende in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers berücksichtigt werden. Da die Spende aus dem Bruttolohn erfolgt, ist der Belastungseffekt beim Arbeitnehmer ungleich geringer, als wenn er den gleichen Betrag aus seinem Nettolohn (mit Spendenbescheinigung) leisten würde.

Dies gilt für alle Spenden, die vom 24. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geleistet werden und auch für Spenden aus den Bruttobezügen einer Aufsichtsratsvergütung.

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte
Unternehmensberater

info@renneberg-gruppe.de
renneberg-gruppe.de

■ **Göttingen – Gleichen**
Kleines Feld 7
37130 Gleichen – Klein Lengden
Telefon: 05508 9766-0
Telefax: 05508 9766-60

■ **Göttingen – Zentrum**
Bürgerstraße 42 a
37073 Göttingen
Telefon: 0551 770 771-0
Telefax: 0551 770 771-360

■ **Hamburg**
Am Sandtorkai 50 (SKAI)
20457 Hamburg
Telefon: 040 300 6188-400
Telefax: 040 300 6188-64



III. Umsatzsteuer I

Sie möchten durch die Bereitstellung von Gegenständen oder Personal helfen? Auch durch eine Vereinfachung im Bereich der Umsatzsteuer unterstützt der Staat private Hilfen durch Unternehmen und Steuerpflichtige, dieser Art:

Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von Gegenständen und Personal für humanitäre Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Auswirkungen und Folgen bei den vom Krieg in der Ukraine Geschädigten leisten, wie insbesondere Hilfsorganisationen, Einrichtungen für geflüchtete Menschen und zur Versorgung Verwundeter sowie weitere öffentliche Institutionen, **wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege abgesehen.**

Beabsichtigt ein Unternehmer bereits beim Leistungsbezug, die Leistungen ausschließlich und unmittelbar für die genannten Zwecke zu verwenden, sind die entsprechenden Vorsteuerbeträge unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG im Billigkeitswege zu berücksichtigen. Die folgende unentgeltliche Wertabgabe wird ebenfalls im Billigkeitswege nicht besteuert.

IV. Umsatzsteuer II

Sofern Sie geschädigten des Ukraine-Kriegs unentgeltlichen von Wohnraum überlassen möchten, erhalten Sie auch hier Unterstützung zur Hilfe vom Staat in Form von Steuererleichterungen:

Von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe und einer Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG wird im Billigkeitswege ebenfalls abgesehen, wenn private Unternehmen Unterkünfte, die für eine umsatzsteuerpflichtige Verwendung vorgesehen waren (Hotelzimmer, Ferienwohnungen oÄ), unentgeltlich Personen zur Verfügung stellen, die aufgrund des Kriegs in der Ukraine geflüchtet sind.

Beabsichtigen diese Unternehmer bereits bei Bezug von Nebenleistungen (Strom, Wasser oÄ) eine entsprechende unentgeltliche Beherbergung, wird ausnahmsweise unter den oben genannten Bedingungen und den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG zusätzlich im Billigkeitswege ein entsprechender Vorsteuerabzug gewährt. Die folgende unentgeltliche Wertabgabe wird ebenfalls im Billigkeitswege nicht besteuert.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um eine komprimierte Darstellung der Inhalte des BMF-Schreibens vom 17. März 2022 für Informationszwecke handelt. Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns einfach an.